Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Civilprozesse

sind in diesem Monat 44 eingesandt, davon 16 als zuläßig angenommen, 28 für unzuläßig erklärt worden; von jenen hat der oberste Gerichtshof 9 Urtheile cassirt und 7 nicht cassirt.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlungen.)

32. Wenn die Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so verliest der Präsident mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten.

33. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erste mal mehr als eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so fallen wieder diejenigen Bürger aus der Wahl, welche nur eine Stimme hatten, und wenn sich in dieser Wahl keine vorfanden, die nur eine Stimme erhalten hatten, so fällt der oder diejenigen weg, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben, und dann soll zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn in der dritten Wahl keine absolute Mehrheit herauskommt, so wird mit Beobachtung der vorhergehenden Art. zur vierten Wahl, und so immer fort geschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

36 Das Gesez wird bestimmen, welche Cantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viel sie derselben zu erwählen haben.

37. Um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, muß ein Bürger das dreissigste Jahr erreicht haben, und entweder verheirathet seyn, oder es gewesen seyn.

38. Das Gesez wird bestimmen, welche Cantone, zufolge der Heraustretung der Oberrichter, solche zu erwählen haben.

39. Jeder Canton hat ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten derselben zu erwählen.

40. Jeder Canton hat ferner zwei Cantonsrichter und zwei Suppleanten zu erwählen.

41. Jeder Canton hat endlich einen Distriktsrichter für jeden Distrikt, den er enthält, zu erwählen.

42. Sollten in der einen oder andern dieser Autoritaten mehrere Plätze, als das Gesez erfodert, entweder durch Nichtannahme der Stelle, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung erledigt seyn, so wird die Wahlversammlung diese Plätze nach der vorgeschriebenen Art wieder besetzen.

43. In diesen Fällen muß aber genau der Namen des Bürgers zu Protokoll getragen werden, an dessen Stelle der Neuerwählte tritt.

44. In den Cantonen, wo entweder die Verwaltungskammern, oder Cantonsgerichte, oder Distriktsgerichte von dem Vollziehungsdirektorium abgesezt wurden, muß das abgesezte Tribunal samt den Suppleanten, wenn es laut der Constitution derselben hat, wieder von der Wahlversammlung neu bestellt werden.

45. Man geht ohne Waffen und ohne Stok in die Wahlversammlungen; die Gebrechlichen sind von diesem lezten Bedingniß ausgenommen.

46. Die Wahlversammlungen können über keinen, der Ernennung der Bürger zu den im Gesez benannten Stellen, fremdartigen Gegenstand berathschlagen.

47. Jede solche fremdartige Berathschlagung ist nichtig erklart, und die Präsidenten, Secretärs und Stimmenzähler sind für jede Widerhandlung in dieser Rüksicht verantwortlich.

48. Ein Doppel des Protokolls der Wahlversammlung wird sogleich, nach Beendigung derselben, an die gesezgebenden Rathe gesandt.

49. Die Urversammlungen, deren Wahlmänner die Wahlversammlung bilden, sollen gehalten seyn, ihre Wahlmänner zu entschädigen.

50. Diese Entschädigung besteht in vier Franken für den Tag, wozu die Reise in den Hauptort auch gerechnet wird.

51. Diese Wahlversammlungen dürfen nicht länger, als sechs Tage dauern, in welcher Zeit also spätestens ihre Geschäfte beendigt seyn müssen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Ruce: Die Schildwachen werden die Wahlmänner nicht kennen, man muß ihnen ein gewisses Zeichen geben.

Zimmermann: Wann wir in solchen Detail hineingehen wollten, so würde der Beschluß zu weitlaufig werden; solche Polizeisorgen gehören der Wahlversammlung selbst zu.

Kuhn ist Ruces Meinung, und will, daß der

Statthalter den Wahlmännern Karten einhändige, um sie kennbar zu machen.

Schlumpf stimmt Zimmermann bei, in der Ueberzeugung, daß sich Niemand in die Wahlversammlungen hineinzudrängen getrauen werde.

Carrard folgt. Der § wird unverändert angenommen.

§ 5. Schlumpf will den Regierungsstatthaltern nicht vorschreiben, ob sie kurze oder lange Reden halten sollen, sondern ihnen dieses überlassen.

Zimmermann: Die Versammlung hat schon oft genug gefühlt, wie nothwendig es wäre, lange und unnütze Reden einschränken zu können; ich beharre also auf dem Gutachten.

Der § wird unabgeändert angenommen.

Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Schlumpf findet diesen § überflüßig, doch zieht er seine Einwendung dagegen zurük, und er wird unverändert angenommen.

§ 8. Graf will die Wahlversammlungen beendigen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Der einstweilige Regierungscommissär im Kanton Linth, an den Regierungsstatthalter der Kantone Zürich und Baden.

Glarus, den 2. Sept. 1799.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Aug. wollten die Franken bei Näfels über die Glarnerlinth auf Mollis, und auf der andern Seite nach Netstal vordringen. Sie wurden aber bis auf Reichenburg zurükgedrängt, so daß die Kaiserlichen am Samstag wieder in Bilten waren. Während dieser Zeit waren die fränkischen Truppen auch über den Pragel vorgedrungen und zwar bis auf Glarus; sie mußten aber ebenfalls wieder zurükweichen.

Am Abend vom 31. Aug. auf den 1. Sept. griffen nun die Franken neuerdings an. Die Oestreicher hatten bei Mollis ihre Kanonen kreuzweise aufgepflanzt, und damit auch die Ebene bei Netstal wohl besezt; dennoch schlugen die Franken sich vom Pragel her mit dem bloßen Bajonet vorwärts auf Glarus und die von Reichenburg auf Näfels und über die Glarnerlinth nach Mollis. Ihr Verlurst war nicht groß, und wird an Verwundeten und Todten bei Näfels auf 300 und bei Glarus auf 50 Mann gerechnet. Auf der andern Seite hingegen wurden sehr viele Bauren und Oestreicher, unter andern auch die Obrist von den Regimentern Bender und Peterwardin, die fast ganz aufgerieben sind, samt einem Rittmeister niedergemacht, oder in die Sümpfe gesprengt und zusammen gefangen. Selbst General Hotze wäre unter der Zahl dieser leztern, wenn er nicht noch fünf Minuten zu frühe entflohen wäre. Die Flucht der Kaiserlichen gieng über den Kirenzerberg, und die Franken verfolgten sie bis auf Wallenstadt, von wo sie sich dann wieder auf die Berghöhen zurükzogen oder zurükziehen werden, bis Lecourbe in Bündten genug vorgedrungen seyn wird.

Wirklich sind die Franken aus dem Glarnerland durch das Seenfthal schon auf die Alp Wüheln vorgerükt, um sich bei Ilanz mit der Lecourbischen Division zu vereinigen.

Bei dem wechselnden Durchzug zweier fechtenden Heere litten die Gemeinden Bilten und Reichenburg nicht am wenigsten. Mollis aber wurde von den Kaiserlichen fast ganz geplündert. Näfels hingegen von den Franken zur Verwunderung und zum unvergeßlichen Dank der Einwohner gerettet; indem dieselben durch Niederreissung eines Hauses, der aus Unvorsichtigkeit entstandnen Feuersbrunst Inhalt thaten, die sonst wahrscheinlich das ganze Dorf eingeäschert haben würde, da die unglüklichen Einwohner in der Furcht, daß die Franken alles verbrennen werden, schon entflohen waren.

In Glarus wurde die Plünderung durch den Alt-Unterstatthalter Zwiky verhütet; dieser nahme bei der ersten Ankunft der Franken über den Pragel seine Schärpe, und gieng, nachdem alles davon flohe, denselben entgegen, so daß durch seine Verwendung der Flecken bis auf einige Häuser ausser demselben verschont bliebe. Dafür wurde derselbe aber auch nach erfolgter Rükkunft der Kaiserlichen durch einen Offizier mit 4 Husaren auf die Mitte des Platzes geführt, um dem General Hotze von seinem Betragen Rechenschaft zu geben; wahrscheinlich wäre er fortgeführt worden, allein da die Franken wieder eindrangen und der General Hotze mit seinen Kameraden fliehen mußte, so konnte der B. Zwiky aus dem Lager bei Netstal auf einem Husarenpferd entwischen.

(Sign.) Theiler.

Dem Original gleichlautend;

(Sign.) Heußi,
Sekretär des Reg. Statth. von Baden.

Der Copie gleichlautend;

Bern, den 6. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,
Rousson.